

Verkaufs- und Lieferbedingungen

POCHERT GMBH & Co. KG,
Stuttgarter Straße 13, 01189 Dresden

§ 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegen stehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Dieses gilt auch dann, wenn die POCHERT GMBH & CO. KG den Käufer bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Geschäftsbedingungen hinweist.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Vergütung

1. Unsere Preise gelten in Euro, unverzollt und ohne Mehrwertsteuer, soweit keine andere Währung vereinbart ist.
2. Für den Fall, dass die Lieferung mehr als vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen sollte, werden die am Liefertermin gültigen Preise berechnet.
3. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Erfolgt die Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung, wird ein Skonto-Abzug von 2 % gewährt. Für den Skonto-Abzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto maßgebend.
4. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist kommt der Käufer automatisch in Zahlungsverzug.
5. Die POCHERT GMBH & CO. KG behält sich vor, bei Bekanntwerden von Umständen, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, insbesondere bei der Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, die Forderungen bereits vor Ablauf der Zahlungsfrist fällig zu stellen. Verzug tritt in diesem Fall bei Nichtleistung trotz Mahnung ein. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regeln.
6. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Verpackung und Versand

Die Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung und Zollgebühren werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie:

Unsere Sendungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen unfrei Bestimmungsort.

Der Mindestbestellwert beträgt EUR 25,00. Unter EUR 25,00 wird zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von EUR 10,00 erhoben.

Paketsendungen mit einem Warenwert über EUR 150,00 versenden wir frei Haus, unter diesem Warenwert berechnen wir einen Versandkostenanteil von EUR 4,90. Für Gefahrgut und Sperrgut werden die tatsächlichen Frachtkosten berechnet.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung und errechnet sich stets vom Tage der endgültigen Bestellungsannahme an oder ab Klarstellung aller für die Ausführung erforderlichen Umstände durch den Kunden. Verbindliche Liefertermine oder -

fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die POCHERT GMBH & CO. KG. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dieses nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, dass die POCHERT GMBH & CO. KG die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn wir durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung unserer Leistung gehindert sind. Für hieraus entstehende Schäden haftet die POCHERT GMBH & CO. KG aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm nicht zu.
4. Entsteht dem Kunden durch eine von der POCHERT GMBH & CO. KG zu vertretene Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hat die POCHERT GMBH & CO. KG danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich diese auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden. Er beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, soweit die POCHERT GMBH & CO. KG in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die POCHERT GMBH & CO. KG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen stets berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse.

§ 6 Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Nimmt der Kunde die Waren nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht ab oder befindet er sich mit der Erfüllung sonstiger Vertragspflichten in Verzug, ist die POCHERT GMBH & CO. KG berechtigt, nach angemessener Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Insoweit kann sie den tatsächlichen Schaden ersetzt verlangen oder eine Pauschale in Höhe von 45 % des Rechnungsbetrages beanspruchen, falls nicht der Kunde einen geringeren tatsächlichen Schaden nachweist.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
2. Als Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Firma POCHERT GMBH & CO. KG vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware da.
3. Für Mängel an der Kaufware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur um einen geringfügigen Mangel, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.
5. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.
6. Offensichtliche Mängel an der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang schriftlich

anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge ausreichend.

- Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Für den Fall, dass der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen dieses Mangels nicht zu.
- Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so haften wir im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dieses gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Werden Betriebs-, Bedingungs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.

§ 8 Haftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche für Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach Ziffer 1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz eines Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftig oder bedingt entstehenden Forderungen vor.
- Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses mit dem Kunden gilt in Abweichung zu Ziffer 1. Folgendes: Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gemäß § 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden — abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an einen Dritten weiter zu veräußern oder weiterzuverarbeiten. Vor erfolgter Bezahlung aller Forderungen darf der Kunde die ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Der Kunde tritt jedoch schon bei

Abschluss des Kaufvertrages bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die Abnehmer an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder Nachverarbeitung weiterverkauft worden ist. Die POCHERT GMBH & CO. KG nimmt die Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich die von uns vom Kunden im Voraus abgetretenen Forderungen auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auch auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“.

- Der Kunde bleibt weiterhin zum Forderungseinzug ermächtigt, wovon jedoch unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir machen davon keinen Gebrauch, solange der Kunde seinen Vertragspflichten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dieses der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausgehändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen des UN-Kaufrechts sind auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.
- Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden.
- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Dresden.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 1. September 2017